

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für die **Verbandsversammlung des Schulverbandes Brokstedt und Umgebung**

Die Lesefassung berücksichtigt die am 01.01.2017 in Kraft getretene Geschäftsordnung (Ausfertigung durch Vorstandsvorsteher Dr. Seppmann am 22.12.2016, Beschlussfassung am 15.12.2016) einschließlich der ersten Änderung vom 10.07.2023 (Ausfertigung durch Vorstandsvorsteherin Danielsen am 10.07.2023, Inkrafttreten 01.08.2023)

Die **Verbandsversammlung des Schulverbandes Brokstedt und Umgebung** hat sich durch Beschluss vom 15.12.2016 aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Abschnitt

Grundsätzliches

§ 1

Vorsitzende/Vorsitzender der **Verbandsversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der **Verbandsversammlung**. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die oder der Vorsitzende hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die trotz Verwarnung in störender Weise Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben, auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 2

Mitteilung über Beruf und Tätigkeiten

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der **Verbandsversammlung** und der Ausschüsse der oder dem Vorsitzenden der **Verbandsversammlung** ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mitzuteilen. Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheiden die Mitglieder der **Verbandsversammlung** in eigener Verantwortung nach pflichtmäßigem Ermessen.
Im Laufe der Wahlperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Für nachrückende Mitglieder der **Verbandsversammlung** oder Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.

- (3) Die oder der Vorsitzende gibt die Angaben in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung bekannt.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Sitzungen

§ 3

Einladung, Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben (§ 5 Abs.6 GkZ i.V.m. § 35 GO). Verhandlungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung unter einer allgemeinen Bezeichnung aufzuführen.
- (2) Die Ladung erfolgt elektronisch durch Bereitstellung der Tagesordnungspunkte sowie der Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im Gremieninformationssystem des Amtes Kellinghusen. Die Einladung und der Hinweis auf die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen werden zusätzlich per E-Mail versandt. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Tagesordnung im Gremieninformationssystem spätestens zu Beginn der gesetzlichen Ladungsfrist von einer Woche abrufbar ist.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung um dringende Angelegenheiten ist nur ausnahmsweise zulässig, und zwar dann, wenn ein Hinausschieben der Sache abträglich oder die Hinausschiebung mit finanziellen Einbußen verbunden ist.
Vor der Behandlung des ersten Tagesordnungspunktes gibt die oder der Vorsitzende den Antrag bekannt. Sie oder er erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor der Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag das Wort zu einer kurzen, längstens 5 Minuten dauernden Begründung.
Wird die Dringlichkeit mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder anerkannt, so gilt die Angelegenheit als ein auf die Tagesordnung gesetzter ordentlicher Beratungsgegenstand.
- (4) Eine Angelegenheit kann vor der Beratung durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden. Entsprechende Anträge sind zu begründen.

§ 4

Anträge und Vorlagen

- (1) Anträge der Mitglieder der Verbandsversammlung werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung genommen, wenn sie spätestens 10 Tage vorher bei der oder dem Vorsitzenden vorliegen.
Die Anträge sind schriftlich in kurzer klarer Form abzufassen und zu begründen.
Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.
- (2) Für die Beratung wichtiger Tagesordnungspunkte sind Vorlagen und weitmöglichst Beschlussvorschläge zu fertigen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (3) Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder kann die Verbandsversammlung einen Beschluss aufheben. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf die Ablehnung folgenden 6 Monate nicht erneuert werden; es sei denn, dass sich nach Auffassung der Verbandsversammlung wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen wird.

§ 5 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, zu dem zu jeder Sitzung anzuberaumenden Tagesordnungspunkt „Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung“ Fragen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder an die Ausschussvorsitzenden zu richten.
Die Anfragen sollen 3 Tage vor der Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden vorliegen. Die Anfragen werden mündlich beantwortet. Wird die Vorlagefrist unterschritten, so werden die Fragen in der nächstfolgenden Sitzung beantwortet.
Nachdem die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung den Inhalt der Anfrage bekanntgegeben hat, ist die Fragestellerin oder der Fragesteller berechtigt, ihre oder seine Anfrage mündlich kurz zu begründen. Nach Beantwortung der Anfrage darf die Fragestellerin oder der Fragesteller noch bis zu zwei Zusatzfragen stellen.
- (2) Anfragen jeder Art, die einen Tagesordnungspunkt der anschließenden Sitzung betreffen, sind unzulässig.
- (3) Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes können weder Anträge zur Sache gestellt noch Beschlüsse gefasst werden.

§ 6 Mitteilung der Nichtteilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden haben im Vertretungsfall außerdem ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter zu benachrichtigen. Die von den Mitgliedsgemeinden entsandten weiteren Vertreterinnen oder Vertreter haben im Falle ihrer Abwesenheit eines der stellvertretenden Mitglieder zu benachrichtigen. Damit gilt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter als ordnungsgemäß eingeladen. Die Gremienbetreuung ist rechtzeitig zu informieren.

III. Abschnitt

Durchführung der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 35 GO nur im Einzelfall durch einen in der Sitzung herbeigeführten Beschluss auszuschließen, sofern überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Gründe des öffentlichen Wohls liegen vor, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an einer vertraulichen Beratung im Einzelfall größer ist als das Informationsbedürfnis. Dies ist stets der Fall, wenn die Geheimhaltung von Informationen spezialgesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Steuergeheimnis, Datenschutz).

Gründe für berechnigte Einzelinteressen, die auch zugunsten juristischer Personen bestehen können, sind Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse und Personaldaten.

§ 8 Einwohnerfragestunde

- (1) Bei jeder Sitzung der Verbandsversammlung findet zum Beginn und am Ende eine öffentliche Einwohnerfragestunde statt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung. Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde.
- (2) In der Einwohnerfragestunde dürfen Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Selbstverwaltungsangelegenheiten gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Brokstedt und Umgebung. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert insgesamt höchstens 30 Minuten. Abweichungen hiervon können auf Antrag aus der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (3) Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Ist die für die Einwohnerfragestunde vorgesehene Zeit (30 Minuten) nicht ausgeschöpft, hat jede Fragestellerin oder jeder Fragesteller nochmals die Möglichkeit, eine weitere Frage zu stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und sollen eine kurze Beantwortung ermöglichen.
- (4) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Schriftliche Fragen können vorher an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung gesandt oder bei der Verwaltung zu Protokoll gegeben werden. Die Fragen werden mündlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung beantwortet. Die Antworten können auch durch Mitglieder der Verbandsversammlung sowie durch beauftragte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung gegeben oder ergänzt werden. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, wird sie schriftlich oder im Rahmen der nächsten Einwohnerfragestunde beantwortet. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- (5) Eine Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Fragen, Vorschlägen und Anregungen zu Themen, bei denen Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 22 der Gemeindeordnung ausgeschlossen sind oder auszuschließen wären, ist nicht zulässig.

§ 9 Unterrichtung der Verbandsversammlung

Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung in ihren Sitzungen unter dem Punkt „Mitteilungen der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung“ über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 10 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde – Teil 1
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
4. Mitteilungen der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
6. Abwicklung der Tagesordnungspunkte
7. Verschiedenes
8. Einwohnerfragestunde – Teil 2
9. Schließung der Sitzung

§ 11 Worterteilung, Beratung

- (1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt die oder der Vorsitzende bei Tagesordnungspunkten, die in Ausschusssitzungen beraten wurden, der oder dem Ausschussvorsitzenden, bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z. B. Haushaltsplan, Stellenplan usw.), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, Verwaltungsvertreterinnen und Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der oder dem Vorsitzenden durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

- (4) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Sprecherin und kein Sprecher unterbrochen werden.
- (5) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen oder persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin oder den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.
- (6) Die oder der Vorsitzende darf in Wahrnehmung ihrer oder seiner Befugnisse eine Sprecherin oder einen Sprecher unterbrechen.

§ 12 Ablauf der Abstimmung

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die oder der Vorsitzende stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Versammlung es vor Beginn der Abstimmung verlangt. Die namentliche Abstimmung erfolgt nach Aufruf der Namen in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der den Schulverband Brokstedt und Umgebung am weitestgehenden bindet. Bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der eine größere finanzielle Belastung des Schulverbandes bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (4) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss sie oder er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (2) Die Verbandsversammlung kann die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen (Beschluss über Verweisungsantrag) oder die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen (Beschluss über Vertagungsantrag). Vertagungsanträge gehen bei der Abstimmung Verweisungsanträgen vor. Diese wiederum haben bei der Abstimmung Vorrang vor Sachanträgen.
- (3) Anträge auf Schluss der Beratung (Schlussanträge) gehen bei der Abstimmung den Anträgen zu Abs. 2 vor. Wird dem Antrag auf Schluss der Beratung stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen. Über die beratene Angelegenheit ist alsdann zu beschließen.

§ 14 Wahlen

- (1) Zur Wahl durch Stimmzettel oder durch Los bildet die Verbandsversammlung einen Wahlausschuss, der aus 3 Mitgliedern besteht. Der Ausschuss bereitet die Wahl und die Losziehung vor und unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Durchführung. Die oder der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl oder der Losziehung bekannt.
- (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die vorbereiteten Stimmzettel müssen die Namen der vorgeschlagenen Bewerber enthalten. Die Stimmabgabe ist durch Ankreuzen des gewünschten Kandidaten oder Wahlvorschlages vorzunehmen. Hierbei ist dasselbe Schreibgerät zu verwenden. Die Stimmzettel sind nach der Kennzeichnung zu falten.
Weitere Beschriftungen oder Bezeichnungen des Stimmzettels machen die betreffende Stimmabgabe ungültig. Nicht gekennzeichnete Stimmzettel zählen als Stimmenthaltung.

§ 15 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende kann Sprecherinnen und Sprecher, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.
Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihr oder ihm die oder der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht mehr erteilen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache hat die oder der Vorsitzende auf diese Folgen hinzuweisen.
- (2) Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, ruft die oder der Vorsitzende unter Nennung des Namens „zur Ordnung“.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die trotz Verwarnung in störender Weise Zeichen des Beifalls oder Mißfallens geben, auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen.

IV. Abschnitt

Ausfertigung der Niederschrift

§ 16

Sitzungsniederschriften

- (1) Die von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu fertigende Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreterinnen und Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen sowie die Antworten,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragstellerinnen oder Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
 - i) Namen der gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 22 GO ausgeschlossenen Mitglieder der Verbandsversammlung,
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, Einwände gegen die Niederschrift geltend zu machen. Wird die Änderung bzw. Ergänzung nicht anerkannt, ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.

V. Abschnitt

Ausschüsse

§ 17

Ausschüsse

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß mit folgenden Ergänzungen bzw. Abweichungen auch für die von der Verbandsversammlung zu wählenden Ausschüssen:
 - a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden einberufen. Den Ausschussvorsitzenden obliegen die Vorbereitung und Leitung der Ausschusssitzungen.
 - b) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Ausschüsse rechtzeitig zu verständigen, wenn die Angelegenheit eines Ausschusses auch das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses berührt. Die Ausschüsse können derartige Angelegenheiten gemeinsam beraten und beschließen.

- (2) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, benachrichtigt es die Stellvertreterin/den Stellvertreter. Damit gelten die stellvertretenden Mitglieder als ordnungsgemäß eingeladen. Die Gremienbetreuung ist rechtzeitig zu benachrichtigen.
- (3) Auf öffentliche Ausschusssitzungen ist durch Bereitstellung der Einladung im Gremieninformationssystem des Amtes Kellinghusen hinzuweisen.
- (4) Alle Angelegenheiten sollen zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Verbandsversammlung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen.

VI. Abschnitt

Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 18 Grundsatz

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 19 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteiliebe, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dies gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, ist nicht zulässig.

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (6) Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
- (7) Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- (8) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich zu bestätigen.
- (9) Für den Umgang mit den für den digitalen Sitzungsdienst durch das Amt Kellinghusen ausgehändigten Tablets gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

VII. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 20

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Entstehen während einer Sitzung der Verbandsversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, entscheidet die Verbandsversammlung darüber mit einfacher Mehrheit.

§ 21

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 31.10.1988 außer Kraft.

Brokstedt, 22.12.2016

(Siegel)

Gez. Dr. Heinz Seppmann
Verbandsvorsteher

Die erste Änderung der Geschäftsordnung vom 10.07.2023 (Beschluss der
Verbandsversammlung vom 10.07.2023) tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Brokstedt, 10.07.2023

(Siegel)

Gez. Diana Danielsen

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher